

S c h i e d s v e r t r a g .

Zwischen dem Kulturverein Tragöss in Tragöss und der St. Benedictus Missions-Genossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien als Verkäufer einerseits und den Herren S. Glesinger in Wien I., Rathausstrasse 7 und Adolf A. Schwarz in Wien VIII., Langedasse 65, diese für eigene Person und für eine von ihnen zu errichtende Aktiengesellschaft als Käufer andererseits, wurde heute ein Holzabstockungsvertrag mit zu demselben gehörigen Nebenverabredungen mündlich abgeschlossen, welcher in einem von Zeugen unterfertigten Gedächtnisprotokolle niedergelegt erscheint.

Die sämtlichen genannten Parteien vereinbaren hiemit, dass alle aus dem genannten Vertrage, wie derselbe in dem erwähnten Gedächtnisprotokolle abgemacht ist, oder aus den sich in Ausführung desselben zu errichtenden Urkunden ergebenden Streitigkeiten mit Ausschluss jeder anderen Gerichtsbarkeit inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

Dieses Schiedsgericht ist in der Weise zu bilden, dass die klagende Partei auf der einen Seite und die beklagte Partei auf der anderen Seite je zwei Schiedsrichter wählen. Sollten auf einer der beiden Klageseiten zwei Personen sich befinden, so wählt jede derselben je einen Schiedsrichter für diese Klageseite. Sollten auf einer Klageseite drei Personen sein und sich dieselben auf die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, so hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Wien für diese Klageseite die Schiedsrichter aus den von den drei Personen nominierten Schiedsrichtern die beiden Schiedsrichter zu bestellen.

Die sämtlichen solcherart gewählten, respektive bestellten Schiedsrichter bestellen den Obmann mit Stimmenmehrheit. Falls über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht erzielt werden sollte, erfolgt dessen Ernennung über Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien nach Anhörung beider Parteien.

Schiedsvertrag.

- 2 -

Zwischen dem Kulturverein Tragöss in Tragöss und der St. Benedic. Sollte der Obmann oder ein Mitglied des Schiedsgerichtes das übernommene Amt zurücklegen, nicht ausüben oder an der Ausübung dauernd verhindert sein oder die Unterschrift des Schiedspruches unterlassen und diejenige Partei, von welcher der betreffende Schiedsrichter bestellt worden war, nicht binnen 8 Tagen nach schriftlicher Aufforderung einen Ersatzmann bestellen, so wird der Präsident der Rechtsanwaltskammer über Antrag einer Partei den Ersatzmann zu bestimmen haben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte. Es wird insbesondere hervorgehoben, dass vor diesem Schiedsgerichte auch ausländische Anwälte vertretungsberechtigt sein werden.

Das Schiedsgericht urteilt nach österreichischem Rechte. Dieser Schiedsvertrag wird in zwei Originalen errichtet.

Dieses Schiedsgericht ist in der Weise zu bilden, dass die Klagepartei auf der einen Seite und die beklagte Partei auf der anderen Seite je zwei Schiedsrichter wählen. Sollten auf einer der beiden Klageseiten zwei Personen sich befinden, so wählt jede derselben je einen Schiedsrichter für diese Klageseite. Sollten auf einer Klageseite drei Personen sein und sich dieselben auf die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, so hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Wien für diese Klageseite die Schiedsrichter aus den von den drei Personen nominierten Schiedsrichtern die beiden Schiedsrichter zu bestellen.

Die sämtlichen solcherart gewählten, respektive bestellten Schiedsrichter bestellen den Obmann mit Stimmmehrheit. Falls über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht erzielt werden sollte, erfolgt dessen Ernennung über Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien nach Anhörung beider Parteien.